

Berliner Modell die Grundlage für die Arbeit aller Bezirksgerichte darstellt und in entsprechender Anwendung ab 1. Januar 1971 kontinuierlich durchzusetzen ist.

*

Im Obersten Gericht fand am 23. Oktober 1970 eine Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte statt, in der u. a. eine Analyse der Straftaten gegen die Volkswirtschaft erörtert wurde. Dabei wurden im wesentlichen drei Angriffsrichtungen dieser Kriminalität herausgearbeitet:

- das Ausnutzen von Vertrauensstellungen zur persönlichen Bereicherung oder zur Bereicherung anderer Personen,
- das Manipulieren mit ökonomischen Kennziffern, die für die Zuführung zum Prämien- und zum Kultur- und Sozialfonds bedeutsam sind,
- das Herausmanipulieren von finanziellen Mitteln aus produktiven Fonds, um zusätzliche Mittel für andere Zwecke zur Verfügung zu haben.

Als Bedingungen für diese Straftaten wurden insbesondere festgestellt: mangelnde ideologische Erziehungsarbeit mit den Wirtschaftsfunktionären, einseitige ökonomische Orientierung durch die anleitenden Organe, ungenügende Kontrollen, Mängel in der genossenschaftlichen Demokratie.

Die Analyse soll durch den 2. Strafsenats des Obersten Gerichts in der „Neuen Justiz“ ausgewertet werden.

Die Rechtsabteilung beim FDGB-Bundesvorstand gab am 19. November 1970 bekannt, daß im Sommer dieses Jahres in den Betrieben und Einrichtungen der DDR 196 483 Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz als Mitglieder von 23 120 Konfliktkommissionen gewählt wurden. 40 Prozent der Mitglieder sind Frauen.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode hat sich die Zahl der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben um 1990 und die ihrer Mitglieder um nahezu 18 000 erhöht. 1969 hatten die Konfliktkommissionen über 60 000 Arbeitsrechtssachen, Straftaten, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und andere Rechtsstreitigkeiten beraten und entschieden. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen geleistet. Diese Tatsache ist ebenso wie das Wahlergebnis ein weiterer bedeutender Schritt zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Rechtspflege.

Am 30. Oktober 1970 tagte in Berlin die Zentrale Delegiertenkonferenz der Vereinigung der Juristen der DDR. Ziel der Konferenz war es, die Hauptaufgaben der Juristen Vereinigung in den 70er Jahren zu erörtern und damit eine grundlegende Orientierung dafür zu geben, wie die VdJ ihren Beitrag zur politischen und ökonomischen Stärkung unseres sozialistischen Staates und zur weiteren Erhöhung seines internationalen Ansehens leistet.

Die Delegiertenkonferenz faßte im Ergebnis der Beratungen einen Beschluß über die Hauptaufgaben der Juristenorganisation, der die rechtspropagandistische Tätigkeit, den bildungspolitischen Auftrag und die internationale Arbeit zum Gegenstand hat.

Die Konferenz fand ihren Abschluß mit der Wahl der leitenden Organe der Vereinigung und der Konstituierung des neuen Zentralvorstandes. Zum Präsidenten der Vereinigung wurde Dr. Heinrich Toepfitz, Präsident des Obersten Gerichts, wiedergewählt. Vizepräsidenten wurden Prof. Dr. Richard Hartmann (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin), Dr. Joachim Hemmerling, Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, sowie Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul. Als Generalsekretär wurde Walter Baur wiedergewählt.

Rechtsprechung

Zivilrecht

§ 157 BGB; VO Über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der DDR und Partnern außerhalb der DDR vom 11. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 125); § 3 GVG; § 275 ZPO.

1. Bestehen für die Vergütung eines Stillhalteabkommens (Klagunterlassungsvereinbarung) keine gesetzlichen oder vertraglichen Vergütungsregelungen, so richtet sich die Vergütung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die für ein Stillhalteabkommen zu zahlende Vergütung soll die Höhe der Regelvergütung für eine in Lizenz vergebene Erfindung nicht erreichen, sondern bei etwa 50 % dieser Vergütung liegen, da ein Stillhalteabkommen in seiner qualitativen Wertung eine Lizenz nicht erreicht.

2. Ist für Streitigkeiten aus einem Vertrag durch spätere gesetzliche Vorschriften die ursprünglich vorhandene Zulässigkeit des Rechtswegs weggefallen, so richtet sich die Durchführung des Verfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen, die zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs in Kraft sind. Materiellrechtlich allerdings sind die Vorschriften anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltendes Recht waren.

3. Ist mit einem Prozeßurteil über die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden, so sind bei der Auslegung der Urteilsformel die Entscheidungsgründe mit heranzuziehen, da nur sie das Verständnis der Urteilsformel und die Abgrenzung ihrer Wirkungen ermöglichen.

OG, Urt. vom 28. April 1970 - 2 UzP 7/69.

Zwischen den Parteien bestand Streit darüber, ob der Rechtsweg zulässig ist für Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem Vertrag vom 4. September 1956 entstanden sind, durch den die Kläger dem Verklagten das Recht zur Auslandsanmeldung der Erfindung des deutschen Wirtschaftspatents Nr. 18163 übertragen haben. Diese Frage hat das Bezirksgericht Leipzig (Patentgericht) mit Zwischenurteil bejahend entschieden.

Die vom Verklagten dagegen eingelegte Berufung hat das Oberste Gericht zurückgewiesen.

In Weiterführung des Verfahrens vor dem Patentgericht über die Höhe des Anspruchs haben die Kläger im wesentlichen vorgetragen, daß der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus dem britischen Patent Nr. 843 179 als Überlassung der Rechte und somit als Lizenzvergabe anzusehen sei. Deshalb hatten auch der Verklagte und das Institut für Textiltechnologie der Chemiefasern (ITC) am 13. Mai 1964 vereinbart, daß der Verklagte 20 % der von British Nylonspinners (BNS) eingehenden Lizenzbeträge als Vergütung erhalten solle. Diese Beträge sollten „nach den für Lizenzentnahmen geltenden Bestimmungen verwendet werden“. Der Verklagte habe nach Abzug aller Kosten einen Betrag von 123 780 M vom ITC erhalten. Von dieser Summe habe er an die Kläger 20 %, nämlich 25 053 M gezahlt. Nach § 11 des Übertragungsvertrags vom 4. September 1956 stünde ihnen aber der volle Wert der Lizenzbeträge nach Abzug der notwendigen Kosten zu. Demnach hätten sie noch einen Anspruch von 98 727 M.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger einen Teilbetrag von 2 500 M zu zahlen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat erwidert, durch das Urteil des Obersten Gerichts sei